



Satzung des Vereins youthprotect e.V.

Stand: 22. Dezember 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „youthprotect“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Förderung der Belange des Jugendschutzes auf dem Gebiet der elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien (Telemedien)
 - Bereitstellung und Veröffentlichung von entsprechenden Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche
 - Medienpädagogische Betreuung junger Menschen, um diese zur kritischen Reflexion von Chancen und Gefahren des Internets und zur verantwortungsvollen Kommunikation im Internet zu befähigen
 - Ein Angebot von betreuten Onlinetreffs und Workshops zur Kompetenzbildung und Aufklärung junger Menschen
 - Individuelle Betreuung junger Menschen, um sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen
 - Durchführung verschiedener Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Medien- und Sozialkompetenz.
 - Durchführung von Aktionen zu Präventionsthemen, beispielsweise durch das Angebot von Vorträgen und Kursen.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Teammitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen natürlichen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen

können nicht Teammitglied des Vereins werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jederzeit jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
2. Natürliche Personen werden als Teammitglied geführt, die einen Mitgliedsbeitrag zu leisten haben, welcher in der Beitragsordnung festgelegt wird. Diese haben ein einfaches Stimmrecht. Juristische Personen, die den Verein fördern möchten, können eine Fördermitgliedschaft beantragen; diese zahlen einen Beitrag, dessen Höhe in das eigene Ermessen gestellt wird, jedoch den in der Beitragsordnung vom Vorstand festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Juristische Personen aus dem Bereich der Telemedien können eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen; sie werden als ordentliche Mitglieder in sechs Kategorien eingeteilt, welche sich an dem jährlichen Umsatz orientiert. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder beträgt in der
 - a. Kategorie 1: Vier Stimmen,
 - b. Kategorie 2 und 3: Drei Stimmen,
 - c. Kategorie 4: Zwei Stimmen,
 - d. Kategorie 5 und 6: Eine Stimme.

Die Einteilung der Kategorien erfolgt bei der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand aufgrund der Angaben des Bewerbers; erfolgen keine Angaben, erfolgt die Einteilung in die Kategorie 1. Ein Wechsel der Kategorien kann nur auf Antrag des Mitgliedes zum Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgen.

3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher in der Beitragsordnung festgelegt wird. Bei einer unterjährigen Aufnahme ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu leisten. Bei einer Aufnahme nach dem 01.07. eines Geschäftsjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand zu beschließen ist. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Anpassung der Beitragshöhe oder der Beitragsordnung machen. Änderungen der Beitragshöhe werden grundsätzlich mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder, welche nach dem Beschluss der Beitragserhöhung oder Beitragsermäßigung aufgenommen werden, leisten direkt die festgesetzte Höhe. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen, den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefon), Vertretungsberechtigung, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen

dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Kündigung oder Tod bzw. Auflösung.
7. Der Vereinsaustritt kann mit einer dreimonatigen Frist durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden; Teammitglieder können ihren Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats erklären.
8. Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann durch das gekündigte Mitglied mit einer Beschwerde angegriffen werden, über welche die Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden hat. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einzureichen. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.
9. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
10. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als einen Monat im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern (dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem vierten Vorsitzenden, dem fünften Vorsitzenden). Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Die Wahl kann auch in Form einer Blockwahl erfolgen; sofern die Mitgliederversammlung es beschließt, kann die Wahl auch in geheimer Form erfolgen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem 01.01. eines Geschäftsjahres, welches auf die beschließende Mitgliederversammlung folgt. Zwischen der Bestellung des neuen Vorstandes und des Beginns der Amtszeit sind die bestellten Vorstandsmitglieder bei der Tätigkeit des

Vorstandes einzubeziehen. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied zu bestellen.

4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung;
 - f. die Buchführung;
 - g. die Erstellung des Jahresberichts;
 - h. die Vorbereitung und
 - i. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Vorstandssitzungen können auch in virtueller Form vorgenommen werden; der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 6 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten oder auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig sein. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 5 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
2. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede

Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen an den Vorstand begründet zu richten. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.

2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrider oder virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekanntgegeben. Die Beschlussfassung kann auch ohne eine Versammlung der Mitglieder in Textform erfolgen. Hierzu ist erforderlich, dass alle Mitglieder beteiligt werden, mindestens 1/3 der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - d. die Festsetzung der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie Vorschläge für die Beitragsordnung;
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden, und die Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmvollmachten sind zulässig. Das Stimmrecht von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
6. Die Versammlung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von einem Monat gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Anfechtung der Beschlüsse ist nicht mehr möglich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7 und 8 der Satzung), mit Ausnahme der Ladungsfrist. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 10 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen vornehmen sowie solche, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der Mitglieder erforderlich, welche auf der Mitgliederversammlung erschienen sind. Ordentliche Mitglieder haben, entgegen der sonstigen Regelung, kein Mehrfachstimmrecht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH aufgelöst worden sein oder keine gemeinnützige Zwecke mehr verfolgen und nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.